

Benutzungsordnung
für die Einrichtungen zur
Fäkalschlammentsorgung
in der Gemeinde Stephansposching
(BOFE)
vom 06.12.2017

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde besorgt nach dieser Benutzungsordnung die Entsorgung des in Kleinkläranlagen (KKA) anfallenden Fäkalschlammes.

§ 2 Berechtigte

Zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen zur Fäkalschlammentsorgung sind berechtigt die Betreiber einer im Gemeindebereich Stephansposching stehenden Kleinkläranlage. Voraussetzung ist, dass die Kleinkläranlage nach den wasserrechtlichen und bescheidgemäßen Bestimmungen betrieben wird.

§ 3 Entleerung der KKA, Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Die ordnungsgemäß betriebenen Kleinkläranlagen werden durch das gemeindliche Personal mit der gemeindlichen Gerätschaft entleert und der Fäkalschlamm zur Kläranlage Stephansposching transportiert.
- (2) Der Entleerungstermin für die nach dem Wartungsprotokoll für die KKA erforderliche Entsorgung wird von der Gemeinde dem Betreiber der KKA rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Eine Verpflichtung zur Entleerung und Entsorgung seitens der Gemeinde besteht nicht, wenn Störungen in den Einrichtungen zur Fäkalschlammentsorgung oder andere betriebliche Gründe eine Benutzung dieser Einrichtungen nicht zulassen. Schadenersatzansprüche können aus einer begründeten Benutzungsverweigerung nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Entleerung einer Kleinkläranlage und den Transport des Fäkalschlammes zur Kläranlage Stephansposching beträgt das Entgelt pauschal 208,-- €, und zwar ungeachtet der Menge des entsorgten Fäkalschlammes.
- (2) Das Entgelt für die Entsorgung des Fäkalschlammes in die Kläranlage Stephansposching (Einschüttentgelt) beträgt 35,40 €/m³ Fäkalschlamm.

§ 5 Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die entsorgte Kleinkläranlage betreibt.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Das gemeindliche Personal dokumentiert die Entleerung der Kleinkläranlage und beziffert die Menge des angenommenen Fäkalschlammes. Der Betreiber der Kleinkläranlage bestätigt diese Angaben.
- (2) Das Entgelt nach § 4 wird von der Gemeinde dem Betreiber der KKA in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Haftung

Die Berechtigten tragen die Verantwortung und Haftung dafür, dass der übergebene Fäkalschlamm keine vom Einleitungsverbot*) der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde erfassten Stoffe enthält.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) § 15 EWS:

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.